

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Wochenblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burghardtswalde, Großsch, Grumbach, Grumbach bei Rogorn, Heiligsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lamperdsdorf, Limbach, Losen, Mohorn, Müllitz-Kotzsch, Nanzig, Neutrichen, Neutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Böhrsdorf bei Wilsdruff, Kötzsch, Kötzschsdorf mit Berna, Sacksdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rogorn, Seeligstadt, Speckshausen, Taubenhetta, Unterdorf, Weistroppe, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Preis pro Nummer 6 Pf. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insertate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens 12 Uhr angenommen.

Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf.

Druck und Verlag von Friedrich & Thomas, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich: Hugo Friedrich, für den Inseratenteil: Curt Thomas, beide in Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

No. 22.

Dienstag, den 20. Februar 1906.

65. Jahrg.

Für die bevorstehende VIII. evangelisch-lutherische Landesynode macht sich im Wahlbezirk Nr. V, bestehend aus den sämtlichen Parochien der Eparchie Meißen nebst der eremten Parochie St. Altra an Stelle des emeritierten Pfarrers Dr. Schöberg und des infolge Mandatsniederlegung ausscheidenden Geheimen Hofrathes Andra die Wahl eines geistlichen und eines weltlichen Abgeordneten, ferner die Wahl eines weltlichen Abgeordneten in § 38 Absatz 6 der Kirchenordnungs- und Synodalordnung vom 30. März 1888 die Neuwahl eines zweiten weltlichen Abgeordneten nötig.

Von dem evangelisch-lutherischen Landeskonfistorium zum Kommissar für diese Wahl bestellt, fordere ich unter Bezugnahme auf § 3 folgende der Verordnungs- und Synodalordnung vom 30. März 1888 die Neuwahl eines zweiten weltlichen Abgeordneten nötig.

1. März 1890 die Kirchenordnungs- und Synodalordnung vom 30. März 1888 in Verbindung mit der eine authentische Erklärung dieser Bestimmung betreffenden Bekanntmachung vom 3. Juni 1871 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1871 Seite 79) alsbald vorzunehmen und weitestmöglichst darauf hin, daß jeder Kirchenvorstand aus seiner Mitte soviel weltliche Wahlmänner zu entsenden hat, als ständige geistliche Stellen in der Parochie vorhanden sind, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine Stelle bloß vorübergehend unbesetzt ist.

Rückfichtlich der Zahl der weltlichen Wahlmänner in Kirchspielen, die aus

Mutter- und Tochter-, oder Schwester-Gemeinden bestehen, wird auf die oben citierte Bekanntmachung verwiesen.

Das Ergebnis dieser Wahlen, — auf welche übrigens die Bestimmungen in § 28 Absatz 2 und 3 der Kirchenordnungs- und Synodal-Ordnung Anwendung zu leiden haben, — ist mir von jedem Kirchenvorstande unter Benutzung des demselben zugehenden Vordruckes und unter Angabe der vollständigen Namen der Wahlmänner und, wenn ein Kirchenvorstand im Voraus für den Behinderungsfall Stellvertreter derselben zu wählen für wünschbar befindet, auf deren vollständige Namen **spätestens eine Woche vor dem unten festgesetzten Wahltag** anzuzeigen.

Die Wahlsammlung selbst ist auf **Mittwoch, den 21. März d. Js., vormittags 11 Uhr** anberaumt und wird im Hotel „Hamburger Hof“ hier stattfinden.

Zu dieser Wahlsammlung sind die Wahlmänner, mit Legitimation versehen, abzuordnen, auch werden die Herren Geistlichen, welche Kraft ihres Amtes an dieser Wahl Teil zu nehmen haben, zu derselben hierdurch eingeladen.

Meißen, am 12. Februar 1906.

Der Wahlkommissar für den V. Synodal-Wahlbezirk.
Rossow, Amtshauptmann.

St.

Ueber eine Neuregelung der Gehaltsverhältnisse der sächsischen Lehrer

wird der „Mit. Morg.-Bl.“ von ihrem Dresdner Parlaments-Veriaterfater — die Quelle des freisinnigen Organes läßt sich ja nicht schwer erraten — folgendes geschrieben:

Es ist erst in der Donnerstag-Sitzung vom 15. Febr. wieder in der Zweiten Kammer von einer „Sachsen-Flucht“ der höheren Lehrer vornehmlich nach Preußen gesprochen worden, da dort bessere Gehälter gezahlt würden, die Anstellungsverhältnisse günstiger wären und auch eher ein Professorenittel wäke. In den Deputations-Beratungen hat auch, wie jetzt bekannt wird, Kultusminister Dr. von Seydewitz zugegeben, daß hier manche Unbilligkeit, manche Mängel vorliegen. Der Vorstand des Sächsischen Gymnasiallehrervereins hat in einer Eingabe an das Kultusministerium im März 1905 die gleichen Wünsche verfolgt und darum gebeten, das Ministerium wolle 1. das bisherige Dienstalterszulagen-system dahin abändern, daß das Höchstgehalt auf 6000 Mark erhöht und die Frist bis zur Erreichung des Höchstgehaltes verkürzt werde, 2. die bisherigen herabgehobenen Stellen abschaffen, dafür aber besondere Stellen über 6000 Mark im Konkreten einbindungsdienst anrechnen. Die Angelegenheit ist in der Finanzdeputation A zur Sprache gekommen und diese hält eine Neuregelung der Gehalts- und Rangverhältnisse der Lehrer an den höheren Lehranstalten, wenn auch nicht in dem vorliegenden Staatshaushaltsetat, so doch für die übernächste Finanzperiode für notwendig, um dem Abzug von Lehrkräften aus Sachsen Einhalt zu tun und für einen ausreichenden und tüchtigen Nachwuchs zu sorgen. Die Deputation war sich im Einklang mit der Staatsregierung darüber einig, daß diese Gehaltsregelung nur gleichzeitig mit einer Gehaltsregulierung der Volksschullehrer stattfinden könne und erwarte tunklich für den nächsten Landtag bereits eine entsprechende Vorlage. Dabei wäre eine Erhöhung der Beihilfen an die Gemeinden ins Auge zu fassen, welche schon infolge der letzten Gehaltsberhöhung schwer an den dadurch zu tragenden Lasten zu leiden haben. Die Regierung ist auch nicht abgeneigt, auf eine weitere Ausdehnung der Ernennungsrechte zu kommen. Mit der Erhöhung der Gehaltsverhältnisse steht allerdings die Frage der Schulgelder in einem gewissen Zusammenhang. Die staatlichen Schulgelder hat im Jahre 1877 dieser Zeit nicht nur der Geldwert ganz beträchtlich gesunken, sondern auch die Aufwendungen für die höheren Schulen ganz wesentlich gewachsen seien. — Die Zahl

der Volksschullehrer, welche sich gegenwärtig noch in der Minimalstaffel befinden, beträgt nach dem Stande vom 1. Juli d. J. 1182 bei einer Gesamtzahl von 9936 ständigen Lehrern. Von 1915 Schulgemeinden gewähren 943 nur die gesetzlichen Minimalgehälter. Es befindet sich also eine ziemlich große Anzahl Lehrer gegenwärtig noch in der Gehaltsstaffel von 1200 M. bis 2100 M. Die Finanzdeputation A erwartet nun eine Neuordnung dieser Staffeln in der nächsten Finanzperiode. Es wird darauf hingewiesen, daß der Lehrermangel noch immer beträchtlich ist und mehrere sonst sehr erwägenswerte Reformen hinderl. So lange der Lehrermangel nicht behoben werde, sei auch an die gewiß erwerbswerte Anfügung eines siebenten Seminarsjahresbehufs einer vertieften Ausbildung der Volksschullehrer nicht zu denken. Die Regierung müsse sogar aus diesem Grunde davon absehen, auf eine Herabsetzung des Zensurgrades von 1 oder 1b zuzufolgen, welcher den Seminaristen, die Zulassung zum Universitätsstudium ermöglicht. Dem Wunsche der seminaristisch und technisch gebildeten Fachlehrer an den höheren Schulen um Einreihung in den Lehrkörper steht das Kultusministerium heute noch ablehnend gegenüber, da dem Bestreben der Fachlehrer das nicht unbedeutende Streben der akademisch gebildeten Lehrer nach Hebung ihrer äußeren Stellung gegenüberstehe. Dem Lehrermangel soll außer durch eine Gehaltsregelung durch Erreichung weiterer Seminaristen begegnet werden. Michaelis 1905 ergab sich noch die Notwendigkeit, 60 Seminaristen zur Ausfüllung von Lücken als Vikare abzuordnen. Die Eröffnung des neuen Seminars in Leipzig ist Michaelis 1906 zu erwarten, und zu Ostern 1907 sollen in dieses die Parallelklassen von Annaberg übersiedeln, trotzdem aber in Annaberg neue Parallelklassen untergebracht werden, um den Grundstock für ein weiteres neues Seminar zu bilden. Ebenso wird das alte Seminaregebäude in Grimma noch für die nächsten Jahre beibehalten werden, während die in den Ort zum Neubau eines Seminaregebäudes in Dresden-Strehlen eingestellten 600000 M. (erste Rate) noch nicht bewilligt werden können, da der ganze Bauaufwand trotz erheblicher Abminderung bei der Ueberprüfung durch die Hochbauverwaltung der Deputation zu hoch erschienen ist, sodas ernente Verhandlungen mit der Regierung eingeleitet worden sind. — Auch steht die Regierung der Einführung von Ober-Realschulen nicht unsympathisch gegenüber. Es wird wegen Festsetzung der Berechtigungen dieser neuen Schulgattung mit den übrigen Ministerien verhandelt werden, und das Kultusministerium hofft, bis zur nächsten Session dem Landtag einen entsprechenden Gesegentwurf vorlegen zu können.

Auch das Einkommen der sächsischen Geistlichen soll eine erhebliche Verbesserung erlangen. Diese Quelle berichtet darüber:

Das Einkommen der Geistlichen Sachsens wird vor 1. Juli 1906 an einer Neuordnung unterworfen. Einvernehmen mit dem Landeskonfistorium hat die sächsische Regierung eine Verordnung entworfen, die die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend welche nach Genehmigung durch die Stände der Landesynode vorgelegt werden soll. Nachdem die allgemeine Finanzlage wenigstens in etwas sich bessern begonnen hat, glaubt die Regierung schleunigst dieser Angelegenheit näher treten zu können. Sie weiß darauf hin, daß mehr als drei Viertel aller ev.-luth. Geistlichen jetzt ein Anfangsgehalt von 2400 M. und je nach 5 Jahren eine Alterszulage von 400 Mark erhalten, sodas sie nach einer Dienstzeit von 30 Jahren ein Einkommen von 4800 Mark nebst freier Wohnung beziehen. Die Regierung will nun unter grundsätzlicher Beibehaltung des bisherigen Zulagen-systems und auch des jetzigen Anfangsgehaltes die Alterszulagen auf je 500 M. festsetzen, sodas die Staffeln nach 30-jähriger Dienstzeit mit 5400 M. nebst freier Wohnung endet, und da die Amtswohnung im Pensionsfall bis zu einem Höchstbetrage von 600 M. angerechnet wird, so wird durch die neu vorgeschlagene Staffeln allen sächsischen Geistlichen die Erreichung eines Gesamteinkommens von 6000 M. gewährleistet. So die Gleichstellung mit den Vikaren an Gymnasien und Realschulen in nicht gehobenen Stellen und mit den Seminarlehrern in gehobenen Stellen. Hierzu ist eine Petition aus Pfarrerkreisen eingegangen, genannt nach dem Pfarrer Sasse in Dittersbach bei Frauenstein als erstem Unterzeichner, welche darauf hinzielt, denjenigen Geistlichen, die vor Eintritt in ein geistliches Amt Hilfsgeistlicher oder Vikare waren, die in solchem Dienste verbrachte Dienstzeit, sobald sie nach der Wahlfähigkeitsprüfung, nach erfolgter Ordination und nach Erfüllung des 2. Lebensjahres stattgefunden hat, in die zu Alterszulagen berechnende Dienstzeit einzurechnen und diese Dienstzeit, wie es jetzt geschieht, nicht erst mit dem Beginn des der Anstellung folgenden Kalendervierteljahres, sondern bereits mit dem Beginn des derselben folgenden Kalendermonats beginnen zu lassen. In Anbetracht des ganz beträchtlichen Mehraufwandes, und da eine solche Anrechnung nichtständiger Dienstzeit sonst nirgend im Staatsdienst statfindet, verhielt sich die Regierung diesem Wunsche gegenüber völlig ablehnend. Es ergab sich ein jährlicher Mehraufwand von rechnungsmäßig 96215 M. Die Finanzdeputation A der Zweiten Kammer, welche sich mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, beantragt beim Plenum, den zweiten Teil der Petition auf sich beruhen zu lassen, den ersten Teil aber der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen, denn es liege eine gewisse

Soz. ista. hion